

Wasserversorgungsreglement mit Gebührenreglement und Gebührenverordnung Wasser



Einwohnergemeinde Ringgenberg

**mit Änderung von Art. 42 und Art. 43 Abs. 1
vom 1. September 2020 durch die Gemeindeversammlung**

**mit Änderung von Art. 3 Abs. 3 der Gebührenverordnung
vom 16. Oktober 2023 durch den Gemeinderat**

INHALTSVERZEICHNIS

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

I. Allgemeines

Art. 1	Aufgabe	
Art. 2	Geltungsbereich des Reglements	
Art. 3	Schutzzonen	
Art. 4	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	
Art. 5	Erschliessung	
Art. 6	Pflicht zum Wasserbezug	
Art. 7	Wasserabgabe	a Menge und Qualität
Art. 8		b Betriebsdruck
Art. 9	Einschränkung der Wasserabgabe	
Art. 10	Verwendung des Wassers	
Art. 11	Bewilligungspflicht	
Art. 12	Haftung	
Art. 13	Handänderung	
Art. 14	Ende des Wasserbezuges	

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Art. 15	Anlagen zur Wasserverteilung
Art. 16	Öffentliche Anlagen
Art. 17	Private Anlagen

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Art. 18	Planung und Erstellung
Art. 19	Leitungen im Strassengebiet
Art. 20	Sicherung öffentlicher Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen
Art. 21	Schutz der öffentlichen Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Art. 22	Hydranten und Hydrantenlöschschutz
---------	------------------------------------

3. Wasserzähler

Art. 23	Einbau, Kostentragung
Art. 24	Standort
Art. 25	Revision, Störungen

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Art. 26	Kostentragung
Art. 27	Mängel
Art. 28	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht, Haftungsausschluss
Art. 29	Bewilligung für Arbeiten an Hausanschlussleitungen

2. Hausanschlussleitungen

Art. 30	Bewilligung/Durchleitungsrechte
Art. 31	Technische Bestimmungen

III. Finanzielles

Art. 32	Finanzierung der Anlagen
Art. 33	Einmalige Gebühren
Art. 34	a Anschlussgebühr
Art. 35	b. Gemeinsame Bestimmungen
	a Grundsätze
	b Grundgebühr
	c Verbrauchsgebühr
	d Zuständigkeit
Art. 36	Rechnungsstellung
Art. 37	Fälligkeiten
	a Anschlussgebühr
	b Jährliche Gebühren
Art. 38	Einforderung der Gebühren/Verzugszins
Art. 39	Verjährung
Art. 40	Gebührenpflichtige Personen
Art. 41	Grundpfandrecht

IV. Verwaltung (Betriebsführung)

Art. 42	Aufsicht, Leitung
Art. 43	Fachpersonal

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 44	Widerhandlungen
Art. 45	Rechtspflege
Art. 46	Übergangsbestimmung
Art. 47	Inkrafttreten/Anpassung

Gebührenreglement

I. Einmalige Gebühren

Art. 1	Anschlussgebühr
Art. 2	Teuerungsanpassung
Art. 3	Inkrafttreten

Gebührenverordnung

I. Einmalige Gebühren

Art. 1	Einmalige Anschlussgebühren
Art. 2	Bauwasser

II. Jährlich wiederkehrende Gebühren

Art. 3	Jährlich wiederkehrende Grundgebühr
Art. 4	Ungemessene Wasserbezüge
Art. 5	Mehrwertsteuer
Art. 6	Inkrafttreten

Anhang

Installationsanzeige

ABKÜRZUNGEN

BauG	Baugesetz
BKP	Baukostenplan
LU	Loading Unit gemäss den Leitsätzen SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
WVG	Wasserversorgungsgesetz
WVV	Wasserversorgungsverordnung
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Die Einwohnergemeinde Ringgenberg

erlässt, gestützt auf

- die Gemeindeordnung,
- das Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG)
- die Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- die Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)
- das kantonale Wasserversorgungsgesetz (WVG) und die die kantonale Wasserversorgungsverordnung (WVV),
- das kantonale Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) und die kantonale Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV),
- die Baugesetzgebung,
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG) und die die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

folgendes

Wasserversorgungsreglement

I. Allgemeines

Art. 1

Aufgabe

¹Die Wasserversorgung versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

²Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

Art. 2

Geltungsbereich des Reglements

¹Dieses Reglement gilt für alle WasserbezügerInnen im Versorgungsgebiet und für alle EigentümerInnen von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

²Als WasserbezügerInnen gelten die EigentümerInnen der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.

Schutzzonen	<p>Art. 3</p> <p>¹Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).</p> <p>²Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.</p>
Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	<p>Art. 4</p> <p>¹Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).</p> <p>²Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.</p>
Erschliessung	<p>Art. 5</p> <p>¹Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.</p> <p>²Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:</p> <p><i>a</i> Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.</p> <p><i>b</i> Neue Standort gebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.</p>
Pflicht zum Wasserbezug	<p>Art. 6</p> <p>¹Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.</p> <p>²Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus anderen Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.</p>
Wasserabgabe <i>a</i> Menge und Qualität	<p>Art. 7</p> <p>¹Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.</p> <p>²Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,</p> <p><i>a</i> besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);</p> <p><i>b</i> einzelnen WasserbezügerInnen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen WasserbezügerInnen getragen werden müssen.</p>

b Betriebsdruck

Art. 8

Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser bedient werden kann;
- b das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme einzelner hochgelegener Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen bedient werden kann;
- c der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

Einschränkung der Wasserabgabe

Art. 9

¹Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen

- a bei Wasserknappheit,
- b für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- c bei Betriebsstörungen,
- d in Notlagen und im Brandfall.

²Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

Verwendung des Wassers

Art. 10

Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

Bewilligungspflicht

Art. 11

¹Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für

- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
- die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
- die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- die Vergrösserung des umbauten Raumes,
- vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,
- die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).

²Die Gesuche sind der Wasserversorgung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Art. 12

Haftung Die WasserbezügerInnen haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Art. 13

Handänderung Die bisherigen WasserbezügerInnen haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Art. 14

Ende des Wasserbezuges

¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen WasserbezügerInnen zu tragen.

⁴ Der Hausanschluss inklusive das T-Stück (Abzweiger) ist auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen, bzw. auszubauen und die Lücke fachgerecht zu schliessen:

- a) bei Aufgabe des Wasserbezuges;
- b) wenn der Anschluss aus irgendeinem Grund mehr als ein Jahr lang nicht benützt wird.

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Art. 15

Anlagen zur Wasserverteilung Der Wasserverteilung dienen

- a die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen,
- b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Art. 16

Öffentliche Anlagen

¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.

² Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöserschutz dienen.

³Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Art. 17

Private Anlagen

¹Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung. Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers.

²Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Art. 18

Planung und Erstellung

¹Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

²Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

Art. 19

Leitungen im Strassengebiet

¹Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

²Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

³Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Art. 20

Sicherung öffentlicher Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen

¹Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

²Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist der Gemeinderat.

³Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Art. 21

Schutz der öffentlichen Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen

¹Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert wurden, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

²Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates.

³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁴ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die EigentümerInnen des belasteten Grundstücks.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Art. 22

Hydranten und Hydrantenlöschschutz

¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

²Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

³ Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Art. 23

Einbau, Kostentragung

¹ In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, dass nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

² In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle WasserbezügerInnen je ein Wasserzähler einzubauen.

³ Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert, unterhalten und ersetzt. Nebenzähler werden den WasserbezügerInnen gesondert verrechnet.

Art. 24

Standort

¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der WasserbezügerInnen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

³ Ausser den Organen der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 25

Revision, Störungen

¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

² Die WasserbezügerInnen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

⁴ Die Wasserbezüger haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Art. 26

Kostentragung

¹ Die WasserbezügerInnen tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.

² Private Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung (gemäss SVGW-Richtlinie W3/E1) zu versehen.

Art. 27

Mängel

Mängel an privaten Anlagen sind durch die WasserbezügerInnen sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der WasserbezügerInnen anordnen.

Informations-, Betre-
tungs- und Kontroll-
recht, Haftungs-
ausschluss

Art. 28

¹ Die Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

² Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.

Bewilligung für
Arbeiten an
Hausanschluss-
leitungen und
Hausinstallationen

Art. 29

¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen.

² Der Grundeigentümer hat die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

³ Die Voraussetzung für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem Reglement des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser (Erdgas) ausführen (GW 101d resp. GW 102d, Ausgabe 2007).

⁴ Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung besitzt. Die kommunale Bewilligung erteilt der Gemeinderat.

2. Hausanschlussleitungen

Art. 30

Bewilligung

¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezüger/innen.

Durchleitungsrechte

² Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der WasserbezügerInnen.

Technische
Bestimmungen

Art. 31

¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 2.

² Jede gemeinsame Zweigleitung und jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der oder des Grundeigentümers mit einem Absperrschieber zu versehen. Diese Regelung gilt auch für bestehende Leitungen.

³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der WasserbezügerInnen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen und mit einem entsprechenden Markier- und Ortungsband zu versehen.

⁵ Die Hausanschlussleitungen sind frostsicher (unter die Frosttiefe von 1,1 m) zu verlegen. Sie müssen eine genügende mechanische und chemische Widerstandsfähigkeit aufweisen.

⁶ Für die Leitungsdimensionierung sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

⁷ Die Wasserleitungen (Bodenleitungen) müssen in gewaschenen Sand oder Betonkies eingelegt werden (rundum mindestens 10 cm).

⁸ Bei einem statischen Druck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.

III. Finanzielles

Art. 32

Finanzierung der Anlagen

¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit

a einmaligen und jährlichen Gebühren

b Beiträgen oder Darlehen Dritter.

³ Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

a die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren

b der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung

1. die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex,
2. die Grund- und Verbrauchsgebühren.

Art. 33

Einmalige Gebühren
a Anschlussgebühr

¹ Die WasserbezügerInnen haben für jede direkt oder indirekt angeschlossene Baute und Anlage eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Loading Units (LU) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.

Art. 34

b Gemeinsame Bestimmungen

¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

² Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Art. 35

Jährliche Gebühren
a Grundsätze

¹ Zur anteilmässigen Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die WasserbezügerInnen eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen.

² Zur Deckung der restlichen Kosten haben die WasserbezügerInnen eine jährliche Verbrauchsgebühr zu bezahlen.

b Grundgebühr

³ Die Grundgebühr wird aufgrund der installierten LU erhoben.

c Verbrauchsgebühr

⁴ Die Verbrauchsgebühr wird pro Kubikmeter Wasserbezug berechnet.

d Zuständigkeit

⁵ Der Gemeinderat legt die Höhe der jährlichen Gebühren in der Gebührenverordnung fest, welche zu veröffentlichen ist.

Art. 36

Rechnungstellung

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

² Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der WasserbezügerInnen.

Art. 37

Fälligkeiten
a Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten LU berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

b Jährliche Gebühren

³ Die jährlichen Gebühren sind jeweils halbjährlich fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Die Wassermesser werden jährlich abgelesen. Zwischen der jährlichen Abrechnung wird im Rahmen des voraussichtlichen Wasserverbrauches eine Teilzahlung in Rechnung gestellt.

Art. 38

Einforderung der
Gebühren

¹ Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Wasserversorgung die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) ein.

Verzugszins ²Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung **Art. 39**
Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige Personen **Art. 40**
Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses WasserbezügerIn der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Grundpfandrecht **Art. 41**
Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

IV. Verwaltung (Betriebsführung)

Aufsicht, Leitung **Art. 42**
Die Wasserversorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung obliegt der Bau- und Infrastrukturkommission.

**Änderung siehe unten*

Fachpersonal **Art. 43**
¹Zur Aufsicht über die Anlagen der Wasserversorgung wählt der Gemeinderat auf Antrag der Bau- und Infrastrukturkommission den Brunnenmeister (Verweis auf das Pflichtenheft des Brunnenmeisters).
² Die Verantwortung und die Organisation vom vorliegenden Reglement sind in der Qualitätssicherung geregelt.

**Änderung siehe unten*

* Änderung von Art. 42 und 43 Abs. 1 durch GV-Beschluss vom 01. September 2020

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 44

Widerhandlungen

¹Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000.- gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.

²Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

³Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Art. 45

Rechtspflege

¹Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

²Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Art. 46

Übergangs-
bestimmung

Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements uneingeschränkt.

Art. 47

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt am 1.4.2016 in Kraft.

Anpassung

²Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, vorbehalten bleibt Art. 46.

³Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

Dieses Wasserversorgungsreglement ist an der Gemeindeversammlung vom 28. Oktober 2015 beraten und angenommen worden.

Ringgenberg, 28. Oktober 2015

Einwohnergemeinde Ringgenberg

sig. HU Imboden

sig. A. Chevrolet

Hans Ulrich Imboden
Gemeindepräsident

André Chevrolet
Gemeindeschreiber

Genehmigung

Die vorliegenden Änderungen des Reglements von Art. 42 und Art. 43 Abs. 1 wurden an der Gemeindeversammlung vom 01. September 2020 genehmigt.

GEMEINDEVERSAMMLUNG RINGGENBERG

sig. S. Zurbuchen

sig. A. Chevrolet

Samuel Zurbuchen
Gemeindepräsident

André Chevrolet
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abfallreglement der Einwohnergemeinde Ringgenberg vom 30. Juli 2020 bis 01. September 2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Ringgenberg öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert. Innerhalb der Rechtsmittelfrist sind keine Einsprachen eingelangt.

Ringgenberg, 6. Oktober 2020

sig. A. Chevrolet

André Chevrolet
Gemeindeschreiber

Gebührenreglement

Die Gemeindeversammlung Ringgenberg erlässt mit Beschluss vom 28. Oktober 2015 gestützt auf Artikel 32ff des Wasserversorgungsreglements vom 28. Oktober 2015 folgendes Gebührenreglement.

I. Einmalige Gebühren

Anschlussgebühr	Art. 1 Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Loading Units (LU) gemäss SVGW. Sie beträgt pro LU CHF 250.- exkl. MwSt. Es werden in jedem Fall mindestens 10 LU berechnet.
Teuerungsanpassung	Art. 2 Der Gebührenansatz in Artikel 1 basiert auf dem Berner Baukostenindex Stand 31. Dezember.2015. Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baukostenindex mindestens 10 Punkte beträgt. Der jeweils gültige Gebührenansatz ist in der Gebührenverordnung des Gemeinderates festgelegt.
Inkrafttreten	Art. 3 ¹ Das Gebührenreglement tritt auf den 1. April 2016 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Ringgenberg, 28. Oktober 2015

Gemeinderat Ringgenberg

sig. HU Imboden

Hans Ulrich Imboden
Gemeindepräsident

sig. A. Chevrolet

André Chevrolet
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Wasserversorgungsreglement und das Gebührenreglement vom 24. September bis 28. Oktober 2015 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Ringgenberg öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert. Es erfolgten keine Einsprachen und die Reglemente sind in Rechtskraft erwachsen.

Ringgenberg, 28. November 2015

sig. A. Chevrolet

André Chevrolet
Gemeindeschreiber

Gebührenverordnung

Der Gemeinderat Ringgenberg beschliesst, gestützt auf Artikel 32 ff. des Wasserversorgungsreglements vom 28. Oktober.2015:

I. Einmalige Gebühren

Art. 1

Einmalige
Anschlussgebühren

Der gültige Gebührenansatz pro LU beträgt CHF 250.- exkl. MwSt.

Art. 2

Bauwasser

Für das Bauwasser wird eine Gebühr von CHF 40.- pro CHF 100'000.- Baukosten, exkl. MwSt., erhoben.

II. Wiederkehrende Gebühren

Art. 3

Jährlich wiederkehrende
Grundgebühr

¹Der Gemeinderat setzt den Gebührenansatz nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres und dem voraussichtlichen Bedarf der kommenden Jahre alljährlich fest.

¹Die jährliche Grundgebühr beträgt CHF 2.50 exkl. MwSt. pro LU. Diese wird auch geschuldet, wenn ein bestehender Wasseranschluss nicht benutzt wird.

Jährlich wiederkehrende
Verbrauchsgebühr

²Die Gebühr pro m³ Wasserverbrauch beträgt CHF 1.20 exkl. MwSt.

-Minimalgebühr

³Pro Liegenschaft wird eine Minimalgebühr von CHF 100.00 pro Jahr erhoben. ¹ Änderung siehe unten

Art. 4

Ungemessene
Wasserbezüge

Für ungemessene Wasserbezüge (Scheunen und Garten Hähnen) wird eine Grundgebühr von CHF 200.00 exkl. MwSt. erhoben.

Art. 5

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der Gebühren nicht inbegriffen, die ihr unterstellt sind. Sie wird zusätzlich erhoben.

Art. 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 01.04.2016 in Kraft.

¹ Änderung von Art. 3 Abs. 3 durch GR-Beschluss vom 16. Oktober 2023 (alt: CHF 200.00, neu: CHF 100.00)

Ringgenberg, 7. Dezember 2015

Gemeinderat Ringgenberg

sig. HU Imboden

Hans Ulrich Imboden
Gemeindepräsident

sig. A. Chevrolet

André Chevrolet
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der Beschluss der Gebührenverordnung zum Wasserversorgungsreglement am 17. Dezember 2015 im Anzeiger Interlaken öffentlich bekannt gemacht und dem fakultativen Referendum gemäss Art 47 Gemeindeordnung unterstellt wurde. Die 30-tägige Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen und die Gebührenverordnung ist in Rechtskraft erwachsen.

Ringgenberg, 20. Januar 2016

sig. A. Chevrolet

André Chevrolet
Gemeindeschreiber

Änderung Art. 3 Abs. 3 Gebührenverordnung

Die Änderung des Art. 3 Abs. 3 Gebührenverordnung (alt: CHF 200.00, neu: CHF 100.00) wurde an der Gemeinderatssitzung vom 16. Oktober 2023 beschlossen. Sie tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Ringgenberg, 17. Oktober 2023

Gemeinderat Ringgenberg

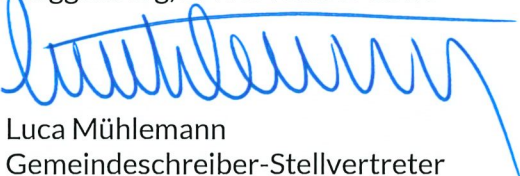

Samuel Zurbuchen
Gemeindepräsident


Erna Schweizer
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber-Stellvertreter bescheinigt, dass die Änderung von Art. 3 Abs. 3 der Gebührenverordnung des Wasserversorgungsreglements der Einwohnergemeinde Ringgenberg am 26. Oktober 2023 im Anzeiger Interlaken öffentlich bekannt gemacht wurde. Die 30-tägige Beschwerdefrist ist unbenutzt abgelaufen und die Änderung von Art. 3 Abs. 3 der Gebührenverordnung des Wasserversorgungsreglements ist in Rechtskraft erwachsen.

Ringgenberg, 27. November 2023


Luca Mühlemann
Gemeindeschreiber-Stellvertreter

5.5 <small>neu</small>	Wasser- / Abwasserinstallationen	Gemeinde-Nr.: _____
		Eingang: _____

PLZ / Gemeinde: _____ Amt -Nr.: _____
 Strasse / Ort: _____ Nr.: _____ Parzelle(n) / Baurecht-Nr.(n): _____

Installationsanzeige (nach SVGW Richtlinie W3 2013)

Die nachstehende Installationsanzeige umfasst alle Apparate und Armaturen der anzuschliessenden Liegenschaft, also auch allfällig bestehende.

Ein Belastungswert entspricht einem Durchfluss von 0,1 l pro Sekunde. Der Belastungswert bezeichnet den am Anschlusspunkt vor der Entnahmestelle zur Verfügung gestellten Durchfluss in Funktion des Verwendungszweckes und der Benützungsdauer. Er entspricht nicht dem Entnahmedurchfluss aus den Produktenormen.

Verwendungszweck: Anschlüsse DN 15 (1/2")	A B N	Stockwerk				Anzahl		LU pro Anschluss	LU		LU T
						K	W		K	W	
Normalinstallationen											
Handwaschbecken								1			
WC-Spülkasten								1			
Getränkeautomat								1			
Bidet, Coiffeurbrause								1			
Haushaltgeschirrspüler								1			
Haushaltwaschautomat								2			
Entnahmemarmatur für Balkon und Terrasse								2			
Dusche								2			
Spülbecken								2			
Waschtrog								2			
Ausgussbecken, Stand- und Wandausguss								2			
Urinoir-Spülung								3			
Badewanne								3			
Spülbecken für Gewerbe								4			
Geschirrbrause								4			
Entnahmemarmatur für Garten und Garage								5			
Spezialinstallationen		Beschrieb:						l/min	U	LU	
Kühl- und Klimaanlage									1 LU = 6 l/min		
Vieh-Selbsttränke											
Laufender Brunnen											
Total LU								(A + B + N)			
./. davon bestehend								(A + B)			
Neuinstallation								(N)			



Regenabwassernutzung: Anzahl WC: _____ Anzahl Pissoir: _____ Andere Verwendung: _____

LU = Belastungswerte nach SVGW W3 2013

A = Auswechslung B = bestehend N = Neuinstallation U = Umrechnung K = kalt W = warm T = Total

Der / die Beauftragte bescheinigt die Richtigkeit der vorliegenden Angaben.

Ort und Datum: _____

Der / die Beauftragte: _____

Dem Gesuch sind beizulegen:

1 Kopie von Formular 1.0 (sofern in Verbindung mit Baugesuch)